

MAGISTRATSDIREKTION
DER STADT WIEN
ABGELEHNT
Eing.: 30. MRZ. 2007
FGL-01599-2007/0001-KER/LAT
Geschäftsstelle Landtag, Gemeinderat,
Landesregierung und Stadtssenat



1

AB

DIE GRÜNEN
ABÄNDERUNGSANTRAG

der Landtagsabgeordneten Ingrid Puller und FreundInnen (GRÜNE)
eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 30.3.2007
zu Post 4 der heutigen Tagesordnung
**betreffend Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Wiener Landarbeitsordnung
1990 geändert wird.**

BEGRÜNDUNG

Der Wegfall des besonderen Kündigungsschutzes nach § 29 Wr. LAO, der ein Kündigungsverbot des Arbeitgebers zwischen dem Ende der Erntearbeiten bzw. Holzbringungsarbeiten und dem Jahresende festlegt, hat für unbefristet eingestellte unselbständige Beschäftigte massive negative Auswirkungen. Die sachliche Rechtfertigung dieses besonderen Kündigungsschutzes wurde in den (ablehnenden) Stellungnahmen der Gewerkschaft und der Arbeiterkammer ausführlich dargelegt und darf als bekannt vorausgesetzt werden. Die betroffenen ArbeitnehmerInnen würden durch den Wegfall jegliche Planungssicherheit über ihr zukünftiges Arbeitsleben verlieren und im Falle der Kündigung durch den Verlust von pensionsversicherungsrechtlichen Beitragszeiten zusätzlich benachteiligt werden.

Die rechtliche Begründung, dass aufgrund der Änderung im entsprechenden Grundsatzgesetz des Bundes (Landarbeitsgesetz) der Kündigungsschutz im vorliegenden Ausführungsgesetz aufgehoben werden muss, ist nicht haltbar. Auch die ExpertInnen der Arbeiterkammer vertreten die Rechtsauffassung, dass diese Angelegenheit das Land Wien frei regeln kann.

„Arbeitsrechtlich ist der Entfall dieses besonderen Kündigungsschutzes aus Sicht der ArbeitnehmerInnen ein Rückschritt um Jahrzehnte.“ (Zitat aus der Stellungnahme der Gewerkschaft Metall-Textil-Nahrung zum vorliegenden Gesetzesentwurf)

Die unterzeichnenden Abgeordneten stellen daher gemäß § 30d Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Wiener Landtag folgenden

ABÄNDERUNGSANTRAG

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Wiener Landarbeitsordnung 1990 geändert wird, wird wie folgt geändert:

„4. § 30 samt Überschrift entfällt.“

Wien, am 30.3.2007